

Rechtlicher Hinweis:

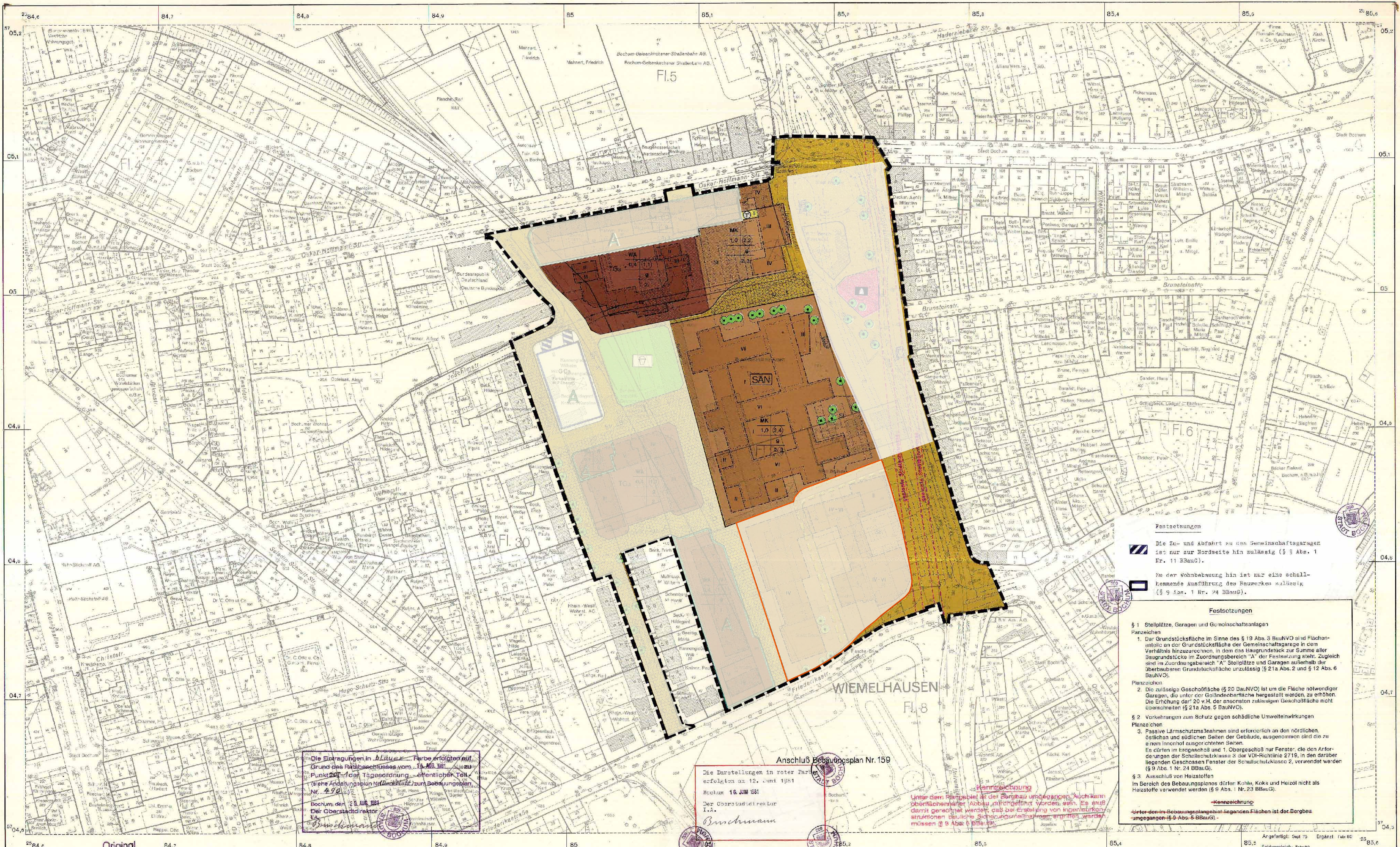
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 490

für ein Gebiet zwischen der Oskar-Hoffmann-Straße, der Universitätsstraße, der Friederikastraße und dem Knüppelweg.

Der Entwurf ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 16. Juni 1981 beschlossen.

Bochum, den 16. Juni 1981

Der Oberbürgermeister

Grundrissplan Blatt 1

Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:10000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeilenverordnung vom 16. Juni 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigt.

Bochum, den 16. Juni 1981

Der Oberbürgermeister

Abkürzungen:

- BauNVO - Bundesbaugesetz
- BauNVO - Städtebauförderungsgesetz
- BauNVO - Baurechtsverordnung
- BauNVO - Baurechtsverordnung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Art der baulichen Nutzung	Bauweise, Beulnlinien, Baukörper	Flächen für die Versorgung und Entsorgung	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Schutt, Geröll und für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Flächen für den Gemeinbedarf	Grünflächen	Verkehrsmittel
WR - Wohngebiet, § 3 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...
WG - Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...
WE - Besondere Wohngebiete, § 4 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...
W - Wohngebiet, § 6 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...
GE - Gewerbegebiet, § 3 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...
SI - Industriegebiet, § 3 BauNVO	...	...	...	...	...	...	...

Festsetzungen

Flächen für die Versorgung und Entsorgung	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Schutt, Geröll und für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Flächen für den Gemeinbedarf	Grünflächen	Verkehrsmittel
...	...	...	...	...	...

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen	Sonstige Darstellungen	Nutzungsschablonen
...	...	...

Festsetzungen

Die Zulassung und Abfahrt zu den Gemeinschaftsgaragen ist nur zur Nordseite hin zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO).

Die Wohnbebauung hat nur eine schallkennzeichnende Ausführung des Bauwerks zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO).

Festsetzungen

§ 1 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Pflanzzeichen

1. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an der Grundstücksfläche der Gemeinschaftsanlage in dem Verhältnis hinzu zu rechnen, in dem das Grundstück zur Summe aller Grundstücke im Zuordnungsbereich "A" der Festsetzung steht. Zugleich sind im Zuordnungsbereich "A" Stellplätze und Garagen außerhalb der überbauten Grundstücksfläche unzulässig (§ 21 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 BauNVO).

Pflanzzeichen

2. Die zulässige Geschosshöhe (§ 20 BauNVO) ist um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt worden, zu erhöhen. Die Erhöhung der 20 m-Höhe der ansonsten zulässigen Geschosshöhe nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 BauNVO).

§ 2 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Pflanzzeichen

3. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich an den nördlichen, östlichen und südlichen Seiten der Gebäude, ausgenommen sind die zu einem inneren Ausgesprochenen Seiten.

Es dürfen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss nur Fenster, die den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 der DIN-Norm 2719, in die darüber liegenden Geschossen Fenster der Schallschutzklasse 2, verwendet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO).

§ 3 Ausschluss von Heizstoffen

Im Bereich des Bebauungsplans dürfen Kohle, Koks und Heizöl nicht als Heizstoffe verwendet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO).

Kennzeichnung

Unter dem Planbeispiel ist der Bereich umrandet, in dem kein oberirdischer Ausbau zulässig ist. Es sind nur die Flächen, die als nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO) in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 6 BauNVO).

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. 17-13) den Bebauungsplan Nr. 490 beschlossen.

Der Bebauungsplan ist am 16. Juni 1981 veröffentlicht worden.

Bochum, den 16. Juni 1981

Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. 17-13) den Bebauungsplan Nr. 490 beschlossen.

Der Bebauungsplan ist am 16. Juni 1981 veröffentlicht worden.

Bochum, den 16. Juni 1981

Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. 17-13) den Bebauungsplan Nr. 490 beschlossen.

Der Bebauungsplan ist am 16. Juni 1981 veröffentlicht worden.

Bochum, den 16. Juni 1981

Der Oberbürgermeister